

**Stadt Bünde
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Abteilung Stadtplanung**

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch (BauGB) zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Gemarkung Ennigloh "An der Bültstraße" genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 05.09.1984/Az.: 35.21.11.11-301/E.6

1. Grund der Änderung

Die Stadt Bünde beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 17 Gemarkung Ennigloh "An der Bültstraße im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch zu ändern. Der Änderungsbereich umfaßt die vorhandene Hausgruppe Niederfeldstr. 17, 19, 21, 23 und 25. Aus bautechnischen Gründen soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, daß die schadhafte Flachdachbebauung als Satteldachbebauung festgesetzt wird. Nach erfolgter Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und der von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wird eine Festsetzung "Satteldach, 35° Dachneigung, Drempelhöhe max. 0,60 m" vorgenommen. Gestalterisch fügt sich diese Satteldachbebauung in die umliegende Bebauung ein.

2. Sonstige öffentliche Belange

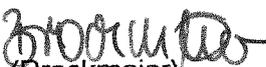
Die Belange des Immissionsschutzes, Umweltschutzes sowie des Denkmalschutzes werden nicht berührt.

3. Kosten

Durch die vorliegende Planung entstehen der Stadt Bünde keine Kosten.

Bünde, den 2. März 1994

Der Stadtdirektor
In Vertretung


(Brockmeier)
Techn. Beigeordneter